



§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des ESG-Chores Heidelberg“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen (VR 33 1912).
3. Der Sitz des Vereins ist Heidelberg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck

1. Der Förderverein des ESG-Chores Heidelberg mit dem Sitz in Heidelberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der musikalischen Arbeit des ESG-Chores Heidelberg.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bereitstellung von Mitteln für Studienfahrten und Probenfahrten sowie für Chorauftritte im Rahmen von Konzerten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßig bestimmten Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft ist gebunden an eine schriftliche Beitrittserklärung und die Zahlung des Jahresbeitrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Antrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen ein Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
2. Auf Antrag eines Vereinsmitglieds kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um das Wirken des ESG-Chores Heidelberg in besonderer Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft oder den Ehrenvorsitz antragen. Der Antrag ist zu begründen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Solche Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende erhalten durch ihre Ernennung als solche keine über die Mitgliedschaft hinausgehenden Rechte und Pflichten.

§ 4 Organe, Niederschrift der Beschlüsse

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) in Textform festzuhalten und von dem jeweiligen Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Hierzu genügt die Angabe der jeweiligen Namen in Textform, eine handschriftliche Namensunterschrift ist nicht notwendig.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und beschließt über alle durch Gesetz oder diese Satzung festgelegten Fragen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Die Wahl des Vorstandes für ein Jahr,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen (s.u. § 7, 4.) für ein Geschäftsjahr,
 - die Entgegennahmen des Tätigkeits-, Kassen- und Rechnungsprüfungsberichtes,
 - die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - die jährliche Fortschreibung des Jahresprogramms,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wird einberufen, sobald es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens aber zu Beginn jedes Geschäftsjahres.
3. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Für die schriftliche Beschlussfassung gilt Absatz (8).
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands, üblicherweise der/dem Schriftführer/in, mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse. Ist keine funktionierende E-Mail-Adresse bekannt, ergeht die Einladung an die betreffenden Mitglieder an die letzte dem Vorstand bekannte Postadresse und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden.
6. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Satzungsänderungsanträge sollen mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern im Folgenden nicht ein anderes bestimmt ist. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
8. Der Vorstand kann schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder beantragen. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder einer schriftlichen Beschlussfassung zustimmt. Die satzungsgemäßen oder gesetzlichen Beschlussmehrheiten für die Sachentscheidungen bleiben hiervon unberührt. Für die Einhaltung des Schriftformerfordernisses im Sinne dieses Absatzes genügt Textform iSv § 126b BGB. Bei der schriftlichen Beschlussfassung hat der Vorstand sämtlichen ordentlichen Mitgliedern die Beschlussvorlage in Textform zu übermitteln und diese zu begründen. Zugleich ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens fünf Werktagen zu setzen, binnen derer die Mitglieder über die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und die vorgelegte Sachfrage zu entscheiden haben. Nach Beendigung der Abstimmung

hat der Vorstand das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Protokolls gemäß § 4 Abs. 2 bleibt von dieser Mitteilungspflicht unberührt.

9. Die Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls gerichtlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt. Die Nichtigkeit kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung ganz oder teilweise als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wurde, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

§ 6 Beiträge

Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - einem/einer Stellvertreter/in,
 - dem/der Schriftführer/in und
 - zwei Rechnern/Rechnerinnen, einem/einer zuständig für die Kontoführung des Fördervereins und einem/einer zuständig für die Kontoführung des ESG-Chores. Letztere/r muss gleichfalls dem Förderverein angehören und wird aufgrund eines Vorschlags des Chores in seine Funktion als Mitglied des Fördervereinsvorstandes gewählt.
2. Vertreten wird der Vorstand durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in.
3. Chorleiter/in und der/die Vorsitzende des Chorbeirates sind zu allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu laden. Sie nehmen an diesen beratend teil.
4. Aufgabenverteilung:

Die Rechner/innen sorgen für den richtigen Eingang der Beiträge auf dem Konto, für das sie jeweils zuständig sind, und führen Buch. Sie berichten der Mitgliederversammlung über ihre jeweilige Rechnungsführung und erstellen einen gemeinsamen Kassenbericht. Die Rechnungsführung ist von zwei durch die Mitgliederversammlung des Vereins zu wählenden Mitgliedern zu prüfen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung ihre Prüfberichte. Der/Die Schriftführer/in ist für die Protokollführung verantwortlich und erledigt die für den Verein anfallende Post. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen (s. § 4, 2).
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- zum Schluss des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied seinen Austritt spätestens drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich anzeigt;
- zum Schluss des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied zu diesem Zeitpunkt mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist;

- ferner per Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, wie z.B. grobe Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen;
- durch Tod.

§ 9 Verwendung der Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Vermögensverwendung im Falle der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die ESG Heidelberg. Existiert diese Gemeinde zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr, fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die dieses unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Die Körperschaft des öffentlichen Rechts wird von der Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Die benannte Körperschaft muss das Geld für die Förderung kirchenmusikalischen Lebens verwenden.

Beschlossen am 17.10.2006 durch die Mitgliederversammlung.

Zuletzt geändert und neu gefasst am 26.10.2014 durch die Mitgliederversammlung.

Konsolidierte Fassung inkl. der Änderungen durch die Mitgliederversammlung am 28.3.2017 und am 16.12.2017 sowie der Änderungen durch die Mitgliederversammlung am 11. März 2023.